OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652408/9/KH

Datum:
Linz, 13. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der G E, vertreten durch RA Mag. M H, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Februar 2022, GZ: VerkR21-13-2022/LL, betreffend Auflagen nach § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. September 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid vom 28. Februar 2022, GZ: VerkR21-13-2022/LL, forderte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) G E (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) auf, innerhalb von drei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides eine augenfachärztliche Stellungnahme, eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie einen Blutdruckbefund des Hausarztes zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens beizubringen.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf vor, dass sich die vermeintlichen Bedenken gegen ihre Verkehrszuverlässigkeit auf ihr Geburtsjahr beschränken würden und wies darauf hin, dass der Verwaltungsgerichtshof festgehalten habe, dass Alter keine Krankheit sei und demnach ältere Verkehrsteilnehmer nicht diskriminiert werden dürften. Sie beantragte eine entsprechende Abänderung des Bescheides. Die augenfachärztliche Stellungnahme sowie den Blutdruckbefund hat die Bf der belangten Behörde vorgelegt.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde eine Stellungnahme der Amtsärztin zur Frage der Notwendigkeit der Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme angefordert. Die seitens der Amtsärztin erstattete Stellungnahme vom 1. Juli 2022 führte unter Hinweis auf die am 8. Februar 2022 durchgeführte Untersuchung der Bf u.a. aus: „*Bei der Untersuchung am 8.2.2022 war der Blutdruck deutlich erhöht, beim Herz war ein deutliches Herzgeräusch vorhanden. Die Sehschärfe war links stark eingeschränkt. Fr. E ging langsam, der Oberkörper war nach vorne gebeugt, konnte aber noch teilweise aufgerichtet werden.*
Die Anamneseerhebung gestaltete sich schwierig. Die Angaben waren vage, Sätze wurden nicht vollendet, sie konnte keine näheren Auskünfte geben zum Vorfall, auch zur medizinischen Vorgeschichte kamen die Angaben nur zögerlich.
Zur orientierenden Beurteilung der kognitiven Leistungsfähigkeit erfolgte ein MoCA-Test. Bei diesem Test erreichte Fr. E 20 von 30 möglichen Punkten, wobei ein Punkt noch dazugerechnet werden kann für Schulbildung weniger als 12 Jahre. Vor allem bei der Erinnerung, aber auch bei der Aufmerksamkeit waren Schwächen festzustellen. Beim Uhrentest konnte sie die Kontur und die Zahlen richtig zeichnen, die Zeit wurde aber falsch eingetragen. Fr. E wurde die

Untersuchungsanweisung immer vorher erklärt und sie gefragt, ob sie das auch verstanden habe, was sie bestätigte.
Aufgrund des Befundes bei der amtsärztlichen Untersuchung wurden - die nun bescheidmäßig vorgeschriebenen Stellungnahmen - verlangt.
Ber Blutdruckbefund wurde verlangt, da bei einer amtsärztlichen Untersuchung oft durch die Aufregung bedingt ein erhöhter Wert gemessen wird, der dann beim gewohnten Hausarzt nicht bestätigt wird. Fr. E wurde aber mitgeteilt, dass sie eine internistische Stellungnahme vorlegen müsse, sofern der Blutdruck auch beim Hausarzt weiter hoch ist und auch eine Therapie keine Besserung bringt.
Der Augenarzt wurde verlangt, weil Fr. E bei der amtsärztlichen Untersuchung links nur eine Sehleistung von 20% erreichte. Ein Befund wurde zwischenzeitlich vorgelegt.
Die verkehrspsychologische Untersuchung ist nötig wegen der festgestellten Hinweise auf kognitive Einschränkungen, da eine Objektivierung der kraftfahrspez. Leistungen mit den mir zu Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich ist.
Gerade das Kurzzeitgedächtnis und die Aufmerksamkeit sind im Straßenverkehr ganz wesentlich. So muss man sich z.B. daran erinnern können, welche Verkehrszeichen im befahrenen Abschnitt vorhanden sind um sich daran zu halten. Auch muss man wahrnehmen und sich erinnern können, wenn man z.B. an einen Radfahrer oder Fußgänger vorbeigefahren ist und dann bei einer roten Ampel vor dem Rechtsabbiegen stehen bleiben muss. Wenn man dann bei „Grün“ nicht mehr weiß, dass ev. ein anderer Verkehrsteilnehmer bereits wieder aufgeholt hat und zudem die Beweglichkeit nicht mehr ganz optimal ist, kann das zu gefährlichen Situationen kommen.“

5. Die Stellungnahme wurde der Bf zum Parteiengehör übermittelt, wobei diese mit Schreiben vom 8. August 2022 dazu ausführte, dass sie ihr Auto für Besorgungen ihres täglichen Lebens und Fahrten zu Erholungszwecken in der näheren Umgebung nutze. Sie unternehme keine längeren Überlandfahrten oder Fahrten auf der Autobahn. Die von ihr durchgeführten Fahrten hätten einen hohen Stellenwert, weshalb die amtsärztliche Untersuchung für sie eine nervliche Belastung gewesen sei. Sie sei eine geübte und besonnene Autofahrerin. Sie nutze ihr Fahrzeug seit vielen Jahren, wobei kleinere optische Sachschäden entstanden seien, welche sich aus der normalen Abnutzung und nicht durch Verkehrsunfälle ergeben hätten. Für den Fall, dass sie dennoch einen verkehrspsychologischen Test machen müsse, ersuche sie um ein Testverfahren, das nicht auf Computeranwendung basiert, da sie noch nie an einem Computer gearbeitet habe und ihr auch die Nutzung von Smartphones oder ähnlichen Technologien fremd sei. Ein verkehrspsychologischer Test am Computer wäre für sie nicht zu schaffen.

6. Am 1. September 2022 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Zu dieser erschien der Rechtsvertreter der Bf und teilte mit, dass diese erkrankt sei. Er legte eine ärztliche Bestätigung vor. Die belangte Behörde war entschuldigt. Der Rechtsvertreter der Bf brachte vor, dass keine Veranlassung bestehe, lediglich

aufgrund ihres Alters eine verkehrspsychologische Untersuchung durchzuführen. In der Stellungnahme der Amtsärztin werde lediglich davon gesprochen, dass Hinweise auf kognitive Einschränkungen der Bf bestehen, wobei die daraus gezogene Folgerung der Notwendigkeit der Absolvierung einer verkehrspsychologischen Untersuchung unschlüssig sei und es dafür keine inhaltlich überprüfbare Begründung gäbe. Ein Prüfungsverfahren am Computer würde für die Bf eine unüberwindliche Hürde darstellen.

II. Darüber hinaus steht weiters folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die PI Neuhofen an der Krems übermittelte der belangten Behörde einen mit 7. November 2018 datierten Bericht, dass am 6. November 2018 eine telefonische Anzeige über einen Fahrzeuglenker bzw. eine Fahrzeuglenkerin bei der PI Neuhofen erstattet wurde, dass diese/r ein sehr auffälliges und gefährliches Fahrverhalten an den Tag gelegt habe, wobei wiederholt beide Fahrstreifen befahren worden seien. Bei dem PKW handelte es sich um das auf die Bf zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen L. Das Fahrzeug wurde in der Folge angehalten und die Bf, welche dieses lenkte, damit konfrontiert, dass sie angeblich wiederholt beide Fahrstreifen befahren hätte. Die Bf bestritt diesen Vorwurf vehement und wies keine Anzeichen einer Alkoholisierung auf. Bei der Kontrolle des Fahrzeuges wurden an jeder Seite erhebliche Beschädigungen festgestellt, wobei die Bf angab, dass diese von Einkaufswägen stammen würden, da sie neben einem Lebensmittelgeschäft wohne und es aufgrund der engen Fahrbahn gelegentlich vorkomme, dass sie die Einkaufswägen streife. Sie versicherte, diese Beschädigungen bislang immer gemeldet zu haben. Die Bf wirkte bei dieser Amtshandlung verwirrt und in ihrem Handeln verlangsamt. Das in der Folge eingeleitete behördliche Verfahren betreffend eine Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung wurde eingestellt, da die Bf im Rahmen einer persönlichen Vernehmung bei der belangten Behörde einen guten Eindruck gemacht hat, dem Gesprächsverlauf folgen konnte und schlüssig und nachvollziehbar argumentiert hat.

2. Laut einem Bericht vom 3. Jänner 2022 der PI Neuhofen an die belangte Behörde hat die Bf am 1. Jänner 2022 einen Verkehrsunfall mit Sachschaden in Neuhofen an der Krems verursacht. Das von ihr gelenkte Fahrzeug hatte dabei ein am rechten Fahrbahnrand parkendes und nicht auf die Fahrbahn ragendes Fahrzeug in einem Bereich, in dem sich keine Engstelle befand, berührt und dabei am Seitenspiegel beschädigt. Die Bf hatte den Beamten an der Unfallstelle mitgeteilt, dass es laut gekracht und sie sich erschrocken habe. Sie habe dann ihr Fahrzeug angehalten und gesehen, dass der Seitenspiegel des parkenden Fahrzeugs beschädigt wurde, wobei sie geglaubt hat, dass das Fahrzeug zu weit auf der Straße geparkt habe und es zu eng gewesen sei. Die Bf wurde darauf

hingewiesen, dass das von ihr touchierte Fahrzeug ordnungsgemäß auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abgestellt war und es sich nicht um eine Engstelle gehandelt hat. Die Bf wirkte gegenüber den Beamten sichtlich körperlich beeinträchtigt, wobei sie darauf angesprochen erklärte, dass sie schon so lange mit dem Auto fahre und nicht wisse, warum sie das nicht mehr machen solle.

3. Mit Bescheid vom 10. Jänner 2022 wurde die Bf aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Sie unterzog sich dieser Untersuchung am 8. Februar 2022.

4. In der Folge erging der verfahrensgegenständlich angefochtene Bescheid.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Bf ist nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen. Die von ihrem Rechtsvertreter vorgelegte ärztliche Bestätigung, hatte zum Inhalt, dass die Bf den Arzt am 30. August 2022 über das Vorliegen von Erkältungssymptomen informiert habe und ihr aufgrund des grippalen Infekts eine persönliche Vorsprache derzeit nicht möglich sei. Von der Möglichkeit, das Verwaltungsgericht zumindest am Tag vor der Verhandlung, an dem die ärztliche Bestätigung ausgestellt wurde, von ihrer Erkrankung zu informieren, hat die Bf nicht Gebrauch gemacht hat.

2. Die Amtsärztin stellte bei der Untersuchung der Bf am 8. Februar 2022 fest, dass deren Angaben im Gespräch vage blieben, sie Sätze wurden nicht vollendet hat, sie keine näheren Auskünfte zum Vorfall am 3. Jänner 2022 geben konnte und vor allem bei der Erinnerung, aber auch bei der Aufmerksamkeit Schwächen festzustellen waren. Aus den von der Amtsärztin festgestellten kognitiven Schwächen kann nicht per se gefolgert werden, dass es sich dabei um altersspezifische Defizite handelt.

3. Zu berücksichtigen sind weiters die beiden Polizeiberichte vom 6. November 2018 und vom 3. Jänner 2022. Im Bericht vom 6. November 2018 wurde erwähnt, dass ein Anrufer angezeigt hat, dass die Bf beim Lenken ihres Fahrzeugs wiederholt beide Fahrstreifen befahren und im Rahmen der Befragung durch die Polizeibeamten angegeben hat, dass die zahlreichen Beschädigungen an ihrem Fahrzeug von Einkaufswägen stammen, die sie gelegentlich beim Vorbeifahren streife. Die Bf machte auf die Polizisten einen verwirrten und verlangsamten Eindruck. Im Bericht vom 22. Jänner 2022 wurde festgehalten, dass die Bf beim Vorbeifahren den Spiegel eines neben der Fahrbahn parkenden Fahrzeugs gestreift und beschädigt hat, obwohl sich in diesem Bereich weder eine Engstelle befindet, noch das Fahrzeug in die Fahrbahn hineinragte, sondern

ordnungsgemäß am vorgesehenen Parkplatz abgestellt war. Die Bf gab damals an, dass es gekracht und sie sich erschrocken habe und vermeinte, dass das von ihr touchierte Fahrzeug zu nahe an der Fahrbahn abgestellt war bzw. die Straße dort eng war, was jedoch nicht der Fall war. Zudem wirkte sie körperlich beeinträchtigt auf die Polizeibeamten.

Die Ergebnisse der amtsärztlichen Untersuchung sowie die Inhalte beider Polizeiberichte sprechen gegen das Vorbringen der Bf, dass die Begründung für die Notwendigkeit einer verkehrspsychologischen Untersuchung unschlüssig sei und ihr die verkehrspsychologische Untersuchung lediglich aufgrund ihres Geburtsjahres aufgetragen wurde. Näheres dazu siehe in der rechtlichen Beurteilung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) und der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:

FSG:
„Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. „

FSG-GV:
„§ 17. (1) Die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht
1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit […]

(2) Die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme ist im Hinblick auf das Lebensalter jedenfalls zu verlangen, wenn auf Grund der ärztlichen Untersuchung geistige Reifungsmängel oder ein Leistungsabbau im Vergleich zur Altersnorm zu vermuten sind; hierbei ist auch die Gruppe der Lenkberechtigung zu berücksichtigen.“

2. Rechtliche Beurteilung:

Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit der Bf noch in ausreichendem Maß gegeben ist. Die beiden

anderen geforderten Befunde hat die Bf der belangten Behörde übermittelt bzw. bezieht sich ihre Beschwerde lediglich auf die angeordnete verkehrspsychologische Untersuchung.

Im Rahmen der Beweiswürdigung wurde unter Pkt. III.2. bereits ausgeführt, wodurch Zweifel am Vorliegen der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit der Bf entstanden sind – einerseits waren es die Ergebnisse der amtsärztlichen Untersuchung, wo die Bf teilweise Erinnerungslücken zeigte bzw. Aufmerksamkeitsschwächen aufwies, was sich zB darin zeigte, dass sie im Rahmen eines Tests auf einem Ziffernblatt Uhrzeiten falsch einzeichnete. Andererseits sind die Vorfälle vom Jänner 2022 und November 2018 zu berücksichtigen (letzterer noch deshalb, weil die gegenständliche Thematik im Zusammenhang mit dem Alter und eventuell dadurch bedingter Defizite steht und sich diese mit fortschreitendem Alter nicht verbessern, sondern maximal stagnieren oder sich verschlechtern). Die Bf hinterließ im Rahmen der Polizeikontrollen teils einen verwirrten Eindruck, insbesondere glaubte sie im nach dem Vorfall im Jänner 2022, dass dieser durch eine Engstelle auf der Straße oder eine Hineinragen des von ihr touchierten Fahrzeugs in die Fahrbahn bedingt war, was jedoch nicht der Fall war. Dazu fügt sich ein, dass sie im November 2018 von einem anderen Lenker angezeigt wurde, da sie wiederholt beide Fahrstreifen (also auch jenen, der für den entgegenkommenden Verkehr gedacht ist) befahren hat, was sie jedoch aus ihrer eigenen Wahrnehmung gänzlich anders empfunden hat, wie im Rahmen der Befragung durch die Polizei zutage getreten ist. Auch ihr Hinweis zur Frage nach der Ursache der zahlreichen Beschädigungen an ihrem Fahrzeug, dass sie neben einem Lebensmittelgeschäft wohne und beim Vorbeifahren gelegentlich Einkaufswägen streife, ist ein Indiz dafür, dass die notwendige Sicherheit beim Lenken nicht mehr ausreichend gegeben ist.

Die erwähnten Vorfälle bzw. Untersuchungsergebnisse legen sehr wohl die Frage nach Defiziten der Bf dahingehend nahe, dass sie dem Verkehrsgeschehen nicht mehr mit der nötigen Aufmerksamkeit, um ein Fahrzeug für sich selbst und für andere Verkehrsteilnehmer sicher lenken zu können, folgen und entsprechend darauf reagieren kann.
Unter Berücksichtigung dessen, dass die Bf im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung verständlicherweise einen gewissen Grad an Nervosität aufwies, sind aber auch die von der Ärztin festgestellten Erinnerungslücken und Aufmerksamkeitsdefizite nicht per se als dem Alter der Bf geschuldet anzusehen, weshalb auch die Frage, ob eventuell kognitive Defizite über ein dem Alter entsprechendes Maß hinaus bestehen, welche eine Überprüfung dahingehend notwendig machen, ob es dadurch zu Auswirkungen beim Lenken eines Kraftfahrzeuges kommen kann, als berechtigt anzusehen ist. Auch die erwähnten Vorfälle vom November 2018 und Jänner 2022 deuten darauf hin, dass die Bf eventuell nicht mehr die notwendige Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit

besitzt, um in Standard- aber umso mehr in Gefahrensituationen im Straßenverkehr entsprechend reagieren zu können.

Aus diesem Grund wird aus Sicht des Verwaltungsgerichts die Anordnung einer verkehrspsychologischen Untersuchung als gerechtfertigt angesehen, da aufgrund der erwähnten Anzeichen im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung bzw. der Vorfälle und der Reaktion der Bf darauf die Vermutung besteht, dass iSd § 17 Abs. 2 FSG-GV ein Leistungsabbau ihrerseits im Vergleich zur Altersnorm vorliegt.

Hingewiesen wird darauf, dass die Möglichkeit besteht, die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit auch im Rahmen einer Fahrverhaltensbeobachtung (sog. Wiener Fahrprobe) feststellen zu lassen, was dem Vorbringen der Bf, dass sie noch nie mit Computern oder anderen elektronischen Geräten gearbeitet hat und ein Test unter Zuhilfenahme derartiger Geräte für sie aus diesem Grund nicht schaffbar wäre, entsprechen würde.

Die Anordnungen zur Vorlage einer augenfachärztlichen Stellungnahme sowie eines Blutdruckbefundes wurden seitens der Bf nicht bekämpft, sie hat beide der belangten Behörde vorgelegt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing